



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Frau
Larissa Weinmann
Landstraße 57 b
21755 Hechthausen

Jugendamt

Pflegekinderdienst, Kindertagespflege
und Jugendschutz

Auskunft erteilt

Herr Hachmann

Dienstgebäude

Rohdestr. 2, 27472 Cuxhaven

Zimmer-Nr.

1.25

Telefon-Durchwahl

04721 66-28 64

Telefax-Durchwahl

04721 66-270 107

E-Mail

r.hachmann@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
	51.5	21.08.2017

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sehr geehrte Frau Weinmann,

gemäß § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) erteile ich Ihnen mit Wirkung vom 28.07.2017 die Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Diese Erlaubnis befugt Sie zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in folgenden angemieteten Räumlichkeiten: Spielzimmer, Küche, Ruheraum, Flur, Bad und innerhalb des eingezäunten Außenbereichs der Wohnung in 21755 Hechthausen, Landstraße 48.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre bis zum 27.07.2022 befristet.

Für den Fall, dass Sie Ihre Tätigkeit vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der Erlaubnis zur Kindertagespflege beenden oder Sie die Voraussetzungen in anderer Hinsicht nicht mehr erfüllen, sind Sie zur Rückgabe der Erlaubnis zur Kindertagespflege im Original an das Jugendamt des Landkreises Cuxhaven verpflichtet.

Bestimmungen zur Erlaubnis zur Kindertagespflege:

Sie sind verpflichtet, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage der Förderung nach § 22 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Dabei haben Sie die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

In diesem Zusammenhang weise ich besonders darauf hin, dass Sie gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt des Landkreises Cuxhaven über wichtige Ereignisse zu unterrichten haben, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Sie haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do 13:30 - 15:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Zulassungsstelle, Soziale Leistungen:
www.landkreis-cuxhaven.de

Kontakt
Telefon (04721) 66 0
Telefax (04721) 66 20 40
info@landkreis-cuxhaven.de
www.landkreis-cuxhaven.de

Bankverbindungen
Weser-Elbe Sparkasse
Stadtsparkasse Cuxhaven
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
Postbank Hamburg

IBAN
DE79 2925 0000 0155 0005 51
DE95 2415 0001 0000 1000 08
DE10 2419 1015 0123 6180 00
DE52 2001 0020 0093 6262 04

BIC
BRLADE21BRS
BRLADE21CUX
GENODEF1SDE
PBNKDEFF

Als Anlage füge ich eine Erläuterung der vorgenannten Bestimmungen und die Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 07.06.2017 bei.

Begründung:

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Landkreis Cuxhaven (§§ 87 a Abs. 1 und 69 Abs. 1 und 3 SGB VIII).

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räume verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen und Erklärungen halte ich Sie für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet. Nach dem Ergebnis der örtlichen Prüfung vom 27.07.2017 verfügen Sie über kindgerechte Räumlichkeiten, um die Betreuung von Kindern durchführen zu können. Dem zufolge ist die beantragte Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen und gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII für die Dauer von fünf Jahren zu befristen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hachmann

Anlagen